

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zur Anmietung der Veranstaltungshalle „FORUM Volksbank“ der Volksbank Mittelhessen eG

(Stand 01.01.2024)

## 1. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Mieters durch die Volksbank Mittelhessen eG zustande. Der Volksbank Mittelhessen eG steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.

- I. Vertragspartner sind die Volksbank Mittelhessen eG und der Mieter. Hat ein Dritter für den Mieter bestellt, haftet er der Volksbank Mittelhessen eG gegenüber zusammen mit dem Mieter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- II. Alle Ansprüche gegen die Volksbank Mittelhessen eG verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren.

## 2. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- I. Die Volksbank Mittelhessen eG ist verpflichtet, die vom Mieter gebuchten Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- II. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Raumüberlassung und die für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Volksbank Mittelhessen eG zu zahlen. Dies gilt auch für vom Mieter veranlasste Leistungen und Auslagen der Volksbank Mittelhessen eG an Dritte.
- III. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise Nettopreise. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate, ist die Volksbank Mittelhessen eG berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, höchstens jedoch um 10%.
- IV. Rechnungen der Volksbank Mittelhessen eG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Volksbank Mittelhessen eG ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Volksbank Mittelhessen eG berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Volksbank Mittelhessen eG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- V. Die Volksbank Mittelhessen eG ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- VI. Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Volksbank Mittelhessen eG aufrechnen oder mindern.

## 3. Stornierung des Mieters

- I. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart wurde, bedarf ein Rücktritt des Mieters von dem mit der Volksbank Mittelhessen eG geschlossenen Vertrag der schriftlichen Zustimmung der Volksbank Mittelhessen eG. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Mieter die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- II. Wenn und soweit zwischen der Volksbank Mittelhessen eG und dem Mieter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Mieter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Volksbank Mittelhessen eG auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Mieters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Volksbank Mittelhessen eG ausübt.
- III. Bei Rücktritt und Stornierung ab einem Monat vor der Veranstaltung sind jedenfalls 100% der angebotenen Leistungssumme durch den Mieter zu tragen.
- IV. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mieters bleibt unberührt.

## 4. Rücktritt der Volksbank Mittelhessen eG

- I. Wenn und soweit ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Mieters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Volksbank Mittelhessen eG in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- II. Wird eine vereinbarte oder gemäß Ziffer 2 Nr. 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Volksbank Mittelhessen eG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Volksbank Mittelhessen eG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- III. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist die Volksbank Mittelhessen eG ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Volksbank Mittelhessen eG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Räume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Mieters oder des Zwecks, gebucht werden, die Volksbank Mittelhessen eG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertraglich festgelegten Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Volksbank Mittelhessen eG in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird.
- IV. eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht werden
- V. Bei Rücktritt der Volksbank Mittelhessen eG entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz.

## 5. Haftung der Volksbank Mittelhessen eG

- I. Die Volksbank Mittelhessen eG haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung der Volksbank Mittelhessen eG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Volksbank Mittelhessen eG beruhen und für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten der Volksbank Mittelhessen eG beruhen.
- II. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Mieträume in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- III. Für Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Vermieterin nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- IV. Eine Pflichtverletzung der Volksbank Mittelhessen eG steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Volksbank Mittelhessen eG auftreten, wird die Volksbank Mittelhessen eG bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- V. Soweit dem Mieter ein Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der Volksbank Mittelhessen eG abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Volksbank Mittelhessen eG nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 6. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- I. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Volksbank Mittelhessen eG mitgeteilt werden.
- II. Sofern Hotelbuchungen zum Leistungsgegenstand des Vertrages gehören, kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, sofern sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung verschieben.

## 7. Änderung der Veranstaltungsdauer

- I. Auf Wunsch des Mieters kann das vereinbarte Ende der Veranstaltung, sofern es 24.00 Uhr überschreitet, kurzfristig verlängert werden. Hierfür kann die Volksbank Mittelhessen eG pro Mitarbeiter den entsprechenden tariflichen Stundenlohn, Nachtzuschlag und die Lohnfolgekosten (40%) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem Mieter in Rechnung stellen.

## 8. Genehmigungen / GEMA / Sicherheit

- I. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Zustimmungen hat sich der Mieter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin auf Nachfrage nachweisen. Für die Veranstaltung zu zahlende Abgaben an Dritte, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw., hat der Mieter unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
- II. Insbesondere die Meldung der Veranstaltung an die GEMA ist Sache des Mieters. Sollten durch Nichtbeachtung spätere Forderungen an die Vermieterin gerichtet werden, so haftet der Mieter. Anmeldungen sind zu richten an die:  
GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden oder GEMA, Generaldirektion Berlin, Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin.
- IV. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen vom Sicherheitspersonal, der Polizei und der Feuerwehr befolgt werden. Die im Bestuhlungsplan für die Beauftragten der Vermieterin, für die Polizei, die Feuerwehr und den Sanitätsdienst ausgewiesenen Dienstplätze sind freizuhalten.

## 9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- I. Grundsätzlich hat der Mieter alle von ihm angemietet Räume oder ihm zur Verfügung gestellten Flächen so zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurden.  
Ist dies nicht der Fall, ist die Volksbank Mittelhessen eG berechtigt, alle anfallenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausgangszustands dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- II. Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- III. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Volksbank Mittelhessen eG keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- IV. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Volksbank Mittelhessen eG ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellungen und die Anbringung von Gegenständen vorher mit der Volksbank Mittelhessen eG abzustimmen.
- V. Sämtliche vom Mieter mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter das, darf die Volksbank Mittelhessen eG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Volksbank Mittelhessen eG für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Volksbank Mittelhessen eG der eines höheren Schadens vorbehalten.
- VI. Sämtliche Verpackungsmaterialien, Prospekte, Informationsschriften und dergleichen, die vom Mieter mitgebracht wurden, sind von diesem nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände von der Volksbank Mittelhessen eG entsorgt und die Kosten - einschließlich der notwendigen Personalkosten - dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 10.1 Haftung des Mieters für Schäden / Versicherung

- I. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.  
Der Mieter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- II. Er haftet auch für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der zugelassenen Höchstbesucherzahl ergeben.
- III. Die Volksbank Mittelhessen eG kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Die Versicherungen müssen alle versicherbaren Risiken des Mieters abdecken. Der Mieter tritt bereits heute seine aus den Versicherungsverträgen im Versicherungsfall entstehenden Ansprüche bis zur Höhe der der Vermieterin zustehenden Ansprüche an diese ab, die die Abtretung erfüllungshalber annimmt. Auf Verlangen sind der Vermieterin die Versicherungsunterlagen vorzulegen. Für eine eventuell notwendige Feuersicherheitswache während der Veranstaltung hat der Mieter selbst Sorge zu tragen.
- IV. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- V. Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden, freizustellen.

## 10.2. Abnahmeprotokoll

Vor bzw. nach der Veranstaltung wird ein Abnahmeprotokoll durchgeführt, welches wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Abnahmeprotokoll dient beiden Parteien als Sicherheit bei versicherungstechnischen Angelegenheiten und etwaiger Beschädigungen an der Ausstattung. Das Protokoll wird im Einzelnen von Mieter und Vermieterin besprochen und in beiderseitigem Einverständnis unterschrieben.

## 11. Störungen an technischen Einrichtungen

Störungen an von der Volksbank Mittelhessen eG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden soweit möglich sofort beseitigt. Eine Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen kann aus diesem Grunde nicht vorgenommen werden.

## 12. Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Mieters und der Teilnehmer sowie für sonstige Schäden haftet die Volksbank Mittelhessen eG nur, sofern ihr oder den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Falle aber für indirekte und Folgeschäden, ausgeschlossen.

### 13. Hausrecht

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Vermieterin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

### 14. Fotografieren zum Zwecke gewerblichen Aufnahmen

Der Mieter darf keine Fotografieren zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübungen in den gemieteten Räumen dulden, soweit die Vermieterin dies nicht vorher schriftlich genehmigt hat.

### 15. Werbung

Jede Art von Werbung im FORUM Volksbank und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis.

### 16. Geheimhaltungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihm in der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge der Vermieterin sowie der mit der Vermieterin verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Über den Gegenstand der Vereinbarung wird beidseitiges Stillschweigen vereinbart.

### 13. Schlussbestimmungen

- I. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Mieter sind unwirksam.
- II. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Volksbank Mittelhessen eG.
- III. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Volksbank Mittelhessen eG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Gießen.
- IV. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- V. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.